

Ein europäisches „Recht auf Reparatur“

Kein Selbstläufer für mehr Verbraucher- und Umweltschutz

Patrick Stockebrandt, Svenja Schwind und Götz Reichert



Das „Recht auf Reparatur“ ist ein Oberbegriff für ein Bündel an Maßnahmen, die zum einen die Verbraucherrechte stärken und zum anderen die Ressourceneffizienz von Produkten erhöhen sollen. Das cep analysiert und bewertet die geplanten Maßnahmen aus verbraucher- und umweltpolitischer Sicht. So überzeugend zunächst ein „Recht auf Reparatur“ klingen mag, es zeigt sich, dass mit der Umstellung von einer „Verbrauchs-“ auf eine „Reparaturökonomie“ noch viele offene Fragen und ungewisse Effekte verbunden sind.

Kernthesen

- ▶ Die EU-Pläne führen nicht zwingend zu mehr Verbraucherrechten. Aus einem „Recht auf“ könnte – durch den Wegfall der Ersatzlieferung – letztlich auch eine „Pflicht zur“ Reparatur werden, wenn bestehende Wahlrechte der Verbraucher im Gewährleistungsrecht tatsächlich abgeschafft werden.
- ▶ Durch die verbraucherpolitischen Vorschläge der Kommission zur Änderung des Gewährleistungsrechts geraten Verbraucher- und Umweltschutz unnötig in Konflikt.
- ▶ Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Produkten ist auch durch bessere Information des Verbrauchers über deren Reparierbarkeit erreichbar, z.B. durch einen europäischen Reparaturindex.
- ▶ Ob ein „Recht auf Reparatur“ tatsächlich zu positiven Umweltwirkungen über den gesamten Lebenszyklus eines Produkts führt, hängt von den Marktreaktionen der Produzenten und Verbraucher ab. Es kann zu Konflikten unterschiedlicher Umweltziele kommen. Zudem können Innovationen durch eine längere Lebensdauer von Produkten gebremst werden.
- ▶ Das „Recht auf Reparatur“ kann über eine bessere Reparierbarkeit zu einem geringen Ressourcenverbrauch führen. Dieser ist aber nur ein Teilaspekt der Kreislaufwirtschaft. Andere auch marktbasierende Anreize, wie die Bepreisung von Primärrohstoffen, sollten geschaffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Verbraucherpolitische Dimension des Rechts auf Reparatur	4
2.1	Die Warenkaufrichtlinie	4
2.2	Optionen in der Kommissionsunterlage	5
2.2.1	Option 1: Freiwillige Verpflichtungen	6
2.2.2	Option 2: Längerer Gewährleistungszeitraum & freie Wahl für Verbraucher.....	6
2.2.3	Option 3: Bedingte Bevorzugung der Reparatur & Reparaturangebotspflicht.....	6
2.2.4	Option 4: Keine freie Wahl für Verbraucher & Pflicht zur kostenlosen Reparatur ...	7
2.2.5	Option 5: Verlängerung des Gewährleistungszeitraums.....	7
2.2.6	Option 6: Ersatzlieferung auch durch gebrauchte Produkte möglich	7
2.3	Verbraucherpolitische Bewertung	7
2.4	Fazit	10
3	Umweltpolitische Dimension des Rechts auf Reparatur	11
3.1	Reparierbarkeit von Produkten.....	11
3.1.1	Kreislaufwirtschaft und Abfallhierarchie	11
3.1.2	Ökodesign-Anforderungen zur Reparierbarkeit	13
3.1.2.1	Ökodesign-Richtlinie: Regelungsansatz und Geltungsbereich	13
3.1.2.2	Ökodesign-Anforderungen zur Reparierbarkeit im Allgemeinen.....	14
3.1.2.3	Bestehende Ökodesign-Anforderungen: Waschmaschinen etc.	15
3.1.2.4	Geplante Ökodesign-Anforderungen: Mobiltelefone, Computer etc.	16
3.2	Umweltpolitische Bewertung.....	16
3.3	Fazit	19

1 Einführung

Die EU-Kommission sieht im „nicht nachhaltigen Konsum von Waren“, der zu einer übermäßigen Ressourcennutzung und hohen Abfallmengen führt, eine der Hauptursachen für Umweltschäden.¹ Sowohl die „Neue Verbraucheragenda“² als auch der „Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft“³ zeigen deutlich auf, dass die EU nachhaltigere Produkte und auch das Reparieren von Produkten fördern will.⁴

Dabei geht die EU-Kommission davon aus, dass Unternehmen nur ein begrenztes wirtschaftliches Interesse an der Herstellung ökologisch nachhaltiger Güter haben. Ein weiteres Problem sei, dass Produkte bereits vor dem Ende ihrer potenziellen Nutzungsdauer zu Abfall werden. Es sei nachgewiesen, dass die Lebensdauer vieler Produkte in den letzten Jahren tatsächlich zurückgegangen ist, sodass den Verbrauchern eine wichtige Rolle zukomme, um jenen Trend umzukehren.⁵

Durch ein europäisches „Recht auf Reparatur“ soll demnach die tatsächliche Nutzungsdauer von Produkten verlängert werden. So sollen Verbraucher fehlerhafte Produkte reparieren lassen und grundsätzlich mehr gebrauchte bzw. generalüberholte Produkte erwerben.⁶ Sowohl das EU-Parlament als auch der Rat begrüßen grundsätzlich die Idee eines „Rechts auf Reparatur“.⁷ Lange war jedoch unklar, wie ein solches „Recht“ konkret ausgestaltet werden soll. Letztlich lässt sich unter das Schlagwort „Recht auf Reparatur“ ein Bündel an Maßnahmen subsumieren, die entweder an den Handlungsmöglichkeiten der Verbraucher anknüpfen („verbraucherpolitische Dimension“) oder an Produkten selbst ansetzen, um deren Ressourceneffizienz zu erhöhen („umweltpolitische Dimension“).⁸

Dieser ceplInput beleuchtet und bewertet Maßnahmen, die aktuell auf EU-Ebene zur Verwirklichung des Rechts auf Reparatur erwogen werden, sowohl hinsichtlich seiner verbraucherpolitischen (Abschnitt 2) als auch umweltpolitischen Dimension (Abschnitt 3).

¹ Siehe EU-Kommission (2022), Sondierung zu einer Folgenabschätzung Ares(2022)175084 vom 11. Januar 2022, [Nachhaltiger Konsum von Waren – Förderung von Reparatur und Wiederverwendung](#) [im Folgenden: „Kommissionsunterlage“], S. 3. Alle Quellen zuletzt abgerufen am 24. März 2022.

² Hierzu Stockebrandt, P. (2021), Neue Verbraucheragenda, [cepAnalyse 10/2021](#).

³ Hierzu Schwind, S. / Reichert, G. (2020), Aktionsplan Kreislaufwirtschaft, [cepAnalyse 05/2020](#).

⁴ Kommissionsunterlage, S. 3. Auch die ersten Arbeiten an einer „Sozialen Taxonomie“ greifen diese Punkte auf; siehe Plattform on Sustainable Finance/Subgroup 4: Social Taxonomy (2022), [Final Report](#), S. 37.

⁵ Siehe insgesamt Kommissionsunterlage, S. 2.

⁶ Ebd., S. 3.

⁷ Europäischen Parlament (2020), Entschließung vom 25. November 2020, [Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Binnenmarkt für Unternehmen und Verbraucher](#), insbesondere Nr. 11; Rat der Europäischen Union (2021), [Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Februar 2021 zur neuen Verbraucheragenda](#), insbesondere Nr. 11.

⁸ Siehe insofern auch die Schlacke, S. / Tonner, K. / Gawel, E. (2015), [Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht](#), Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes [im Folgenden: Schlacke et al. (2015)], S. 39.

2 Verbraucherpolitische Dimension des Rechts auf Reparatur

Die sogenannte „Sondierung zu einer Folgenabschätzung“ (nachfolgend „Kommissionsunterlage“)⁹ sieht vor, dass ein europäisches „Recht auf Reparatur“ über eine Änderung der Warenkaufrichtlinie¹⁰ oder durch die Verabschiedung eines separaten Gesetzes geschaffen werden soll.¹¹ Demnach ist der Ansatz, ein europäisches „Recht auf Reparatur“ im Verbrauchervertragsrecht – genauer gesagt im Gewährleistungsrecht – anzusiedeln. Dabei sind für die Kommission unterschiedliche Umsetzungsmöglichkeiten denkbar, sodass die Kommissionsunterlage verschiedene Optionen enthält,¹² die vorliegend vorgestellt und bewertet werden sollen.

Das EU-Parlament wird sich im April in Form einer unverbindlichen Entschließung mit dem Thema befassen.¹³ Auch die zur Veröffentlichung anstehende neue EU-Strategie „Förderung mündigen Entscheidens und Handelns der Verbraucher/innen mit Blick auf den ökologischen Wandel“ wird sich wohl mit der Thematik auseinandersetzen.¹⁴ Den konkreten gesetzlichen Vorschlag zum europäischen „Recht auf Reparatur“ plant die EU-Kommission sodann im dritten Quartal 2022 vorzulegen.¹⁵

Um die Optionen in der Kommissionsunterlage und deren Auswirkungen besser verstehen zu können, sollen nachfolgend die wesentlichen Inhalte der Warenkaufrichtlinie aufgearbeitet werden (Abschnitt 2.1). Die in jener Richtlinie festgelegten Verbraucherrechte werden ausschlaggebend für die weitere Betrachtung sein, da die meisten der in der Kommissionsunterlage ins Auge gefassten Optionen hier ansetzen. Außerdem wird mit Blick auf die Bewertung auch der Unterschied zwischen Gewährleistung und Garantie hervorzuheben sein. Sodann werden die Optionen in der Kommissionsunterlage vorgestellt (Abschnitt 2.2) und bewertet (Abschnitt 2.3).

2.1 Die Warenkaufrichtlinie

Die Warenkaufrichtlinie enthält Vorschriften für Kaufverträge zwischen gewerblichen Verkäufern¹⁶ und Verbrauchern.¹⁷ Sie wurde 2019 verabschiedet und musste von den Mitgliedstaaten bis Januar 2022 umgesetzt werden.¹⁸ Dabei dürfen die Mitgliedstaaten grundsätzlich keine von den Bestimmungen der Richtlinie abweichenden nationalen Vorschriften in diesem Bereich aufrechterhalten oder einführen.¹⁹ Mit anderen Worten: Dieser Bereich ist „vollharmonisiert“²⁰.

⁹ EU-Kommission (2022), Sondierung zu einer Folgenabschätzung Ares(2022)175084 vom 11. Januar 2022, [Nachhaltiger Konsum von Waren – Förderung von Reparatur und Wiederverwendung](#).

¹⁰ [Richtlinie \(EU\) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs](#) [im Folgenden: „Warenkaufrichtlinie“].

¹¹ Kommissionsunterlage, S. 2 f.

¹² Ebd., S. 3. Es ist möglich, dass die EU-Kommission – im eigentlichen Vorschlag, avisiert für das dritte Quartal 2022 – andere oder zusätzliche Optionen vorschlägt.

¹³ Siehe hierzu auch die Pressemitteilung des IMCO-Ausschusses im EU-Parlament vom 16. März 2022: [Right to repair: MEPs set out their demands ahead of Commission's proposal](#).

¹⁴ „Empowering consumers for the green transition“; Veröffentlichung angekündigt für den 30. März 2022. Siehe hierzu allgemein auch Stockebrandt, P. (2021), Neue Verbraucheragenda, [cepAnalyse 10/2021](#).

¹⁵ Kommissionsunterlage, S. 1; EU-Kommission (2022), [Arbeitsprogramm der Kommission für 2022](#), Nr. 3.

¹⁶ Die Richtlinie erfasst gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche und berufliche Tätigkeiten; Warenkaufrichtlinie, Art. 2 Nr. 3. Hier zur sprachlichen Vereinfachung als „gewerblich“ bezeichnet.

¹⁷ Warenkaufrichtlinie, Art. 1 und Art. 3 Abs. 1.

¹⁸ Ebd., Art. 23, Art. 24 und Art. 26.

¹⁹ Ebd., Art. 4. Außer die Möglichkeit zur Abweichung wird explizit in der Richtlinie vorgesehen. So zum Beispiel im Hinblick auf den Gewährleistungszeitraum – gemeint ist der Haftungszeitraum – gemäß Art. 10 Abs. 1 und 3 Warenkaufrichtlinie.

²⁰ Siehe zur „Vollharmonisierung“ allgemein z.B. Eur-Lex (2019), [Richtlinien der Europäischen Union](#).

Zu den vorliegend maßgeblichen Vorschriften der Richtlinie gehören die darin formulierten Gewährleistungsrechte.²¹ So etabliert die Richtlinie ein zweistufiges System, wenn ein Produkt²² zum Zeitpunkt der Lieferung mangelhaft war²³: zunächst können Verbraucher nur die Reparatur oder eine Ersatzlieferung des Produktes verlangen²⁴ (Stufe 1). Erst danach ist eine Kaufpreisminderung oder der Rücktritt vom Vertrag möglich (Stufe 2).²⁵

Ganz konkret bedeuten die Regelungen der Stufe 1, dass Verbraucher – während des Gewährleistungszeitraums²⁶ – grundsätzlich selbst auswählen können, ob ein defektes Produkt repariert oder ersetzt werden soll.²⁷

Davon zu unterscheiden ist die Garantie²⁸. Diese ist jede dem Verbraucher gegenüber zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eingegangene Verpflichtung des Verkäufers oder Herstellers (Garantiegebers), den Kaufpreis zu erstatten oder die Produkte zu ersetzen, nachzubessern oder in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen, falls sie nicht die Eigenschaften aufweisen oder andere nicht mit der Vertragsmäßigkeit verbundene Anforderungen erfüllen sollten, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor Abschluss des Vertrags verfügbar war, beschrieben sind.²⁹ Während des Zeitraums einer solchen Garantie kann der Verbraucher die Reparatur des Produktes oder die Ersatzlieferung vom Garantiegeber verlangen.³⁰

2.2 Optionen in der Kommissionsunterlage

Das Hauptanliegen der Kommission ist es, Verbraucher zu ermutigen, Produkte länger zu nutzen. Demnach sollen sie fehlerhafte Produkte reparieren lassen und grundsätzlich mehr gebrauchte und generalüberholte Produkte erwerben.³¹ In der Kommissionsunterlage werden sechs³² mögliche Optionen angeboten.³³

²¹ Warenkaufrichtlinie, Art. 1, Art. 5 sowie Art. 10–16.

²² Gemeint sind hier stets „Waren“ im Sinne des Art. 2 Nr. 5 Warenkaufrichtlinie – vorliegend, zur sprachlichen Vereinfachung, stets als „Produkte“ bezeichnet.

²³ Gemeint ist die „Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren besteht“; siehe Art. 10 Abs. 1 Warenkaufrichtlinie.

²⁴ Gemeint sind „Nachbesserung“ und „Ersatzlieferung“, die jeweils unentgeltlich zu erfolgen haben; siehe v.a. Art. 13 Abs. 1 und 2 und Art. 14 Abs. 1 lit. a Warenkaufrichtlinie.

²⁵ Gemeint sind „Preisminderung“ und „Beendigung des Kaufvertrags“; siehe Art. 13 Abs. 1, 2 und 4 Warenkaufrichtlinie. Zu den genauen Voraussetzungen und Fällen siehe Art. 13 Abs. 4 lit. a–d Warenkaufrichtlinie.

²⁶ Gemeint ist der Haftungszeitraum von grundsätzlich zwei Jahren gemäß Art. 10 Abs. 1 und 3 Warenkaufrichtlinie.

²⁷ Siehe vor allem Art. 13 Abs. 2 Warenkaufrichtlinie. Die EU-Kommission geht ihrerseits davon aus, dass Verbraucher in der Regel die Ersatzlieferung wählen; siehe Kommissionsunterlage, S. 2. Dabei liefert die Kommission jedenfalls keine Daten o.Ä., um diese Annahme zu untermauern. Tendenziell wird an anderer Stelle aber auch davon ausgegangen; siehe z.B. Schlacke et al. (2015), S. 152 m.w.N.

²⁸ Gemeint ist die „gewerbliche Garantie“ gemäß Art. 17 Warenkaufrichtlinie.

²⁹ Siehe entsprechend Art. 2 Nr. 12 und Art. 17 Warenkaufrichtlinie.

³⁰ Gemeint sind „Nachbesserung“ und „Ersatzlieferung“ gemäß Art. 14 Warenkaufrichtlinie; siehe Art. 17 Abs. 1 Warenkaufrichtlinie.

³¹ Kommissionsunterlage, S. 3.

³² Die EU-Kommission zieht auch in Betracht, keinerlei Änderungen vorzuschlagen (sog. „Basisszenario“); siehe Kommissionsunterlage, S. 3. Da dies aufgrund der bereits signalisierten, grundsätzlichen Zustimmung des EU-Parlaments und des Rates zu einem „Recht auf Reparatur“ (s.o. Abschnitt 1) jedoch unwahrscheinlich erscheint, soll dies hier nicht weiter betrachtet werden.

³³ Kommissionsunterlage, S. 3.

Die Kommission diskutiert dabei ein „geringes politisches Eingreifen“ (Option 1), ein „moderates politisches Eingreifen“ (Optionen 2 + 3) sowie ein „starkes politisches Eingreifen“ (Optionen 4-6).³⁴ Wichtig in diesem Zusammenhang ist der explizite Hinweis, dass die Optionen kumulativ sind.³⁵ Mit anderen Worten: Die Kommission hält sich offen, auch mehrere dieser Optionen in Kombination miteinander vorzuschlagen. Dabei ist bereits vorab festzuhalten, dass die Ausführungen zu den einzelnen Optionen in der Kommissionsunterlage teilweise sehr rudimentär bleiben.³⁶

2.2.1 Option 1: Freiwillige Verpflichtungen

Diese Option wird von der Kommission als „geringes politisches Eingreifen“ definiert. Hiernach soll keinerlei gesetzliche Regelung eingeführt werden. Stattdessen sollen Anreize für Unternehmen geschaffen werden, sich freiwillig zur Reparatur von Produkten mit „erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt“ zu verpflichten. Darüber hinaus soll der Kauf gebrauchter und generalüberholter Produkte gefördert werden.³⁷ Eine Änderung der Warenkaufrichtlinie wäre dementsprechend nicht erforderlich.

2.2.2 Option 2: Längerer Gewährleistungszeitraum & freie Wahl für Verbraucher

Diese Option wird von der EU-Kommission als „moderates politisches Eingreifen“ definiert. Hiernach soll der gesetzliche Gewährleistungszeitraum³⁸ verlängert werden. Außerdem sollen Verbraucher im Mangelfall frei auswählen können, ob eine Reparatur vorgenommen oder das Produkt ersetzt werden soll. Dasselbe soll gegebenenfalls („und/oder“) auch für gebrauchte „und/oder“ generalüberholte Produkte gelten.³⁹ Änderungen der Warenkaufrichtlinie, insbesondere des Art. 10 (1), wären dementsprechend erforderlich.

2.2.3 Option 3: Bedingte Bevorzugung der Reparatur & Reparaturangebotspflicht

Diese Option wird von der Kommission als „moderates politisches Eingreifen“ definiert. Hiernach soll im Mangelfall die Reparatur grundsätzlich Vorrang vor der Ersatzlieferung haben, wenn die Reparatur kostengünstiger als der Ersatz des Produktes ist. Dasselbe soll gelten, wenn die Kosten vergleichbar sind. Änderungen der Warenkaufrichtlinie, insbesondere des Art. 13 (2), wären dementsprechend erforderlich. Außerdem sollen Hersteller oder Verkäufer verpflichtet werden, Produkte zu einem „angemessenen Preis“ zu reparieren, auch wenn der Gewährleistungszeitraum bereits abgelaufen ist.⁴⁰ Dies würde die Einführung eines neuen „Rechts auf Reparatur“ in der Warenkaufrichtlinie oder in einem separaten Gesetz notwendig machen.

³⁴ Zu den Begriffen: siehe Kommissionsunterlage, S. 3. Entsprechend werden die Optionen in der Kommissionsunterlage bezeichnet als „1“, „2A+B“ sowie „3A-C“.

³⁵ Kommissionsunterlage, S. 3.

³⁶ Als Beispiele hierfür vorab: So wird aus den Ausführungen in der Kommissionsunterlage nicht klar, welche Produkte als solche definiert werden, die „erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt“ haben oder wie der Kauf gebrauchter und generalüberholter Produkte konkret gefördert werden soll (Option 1). Es wird auch nicht spezifiziert, um welchen Zeitraum die Gewährleistung konkret verlängert werden soll (Optionen 2 und 5). Auch wird nicht näher dargelegt, in welchen Fällen eine Reparatur – auch nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums – kostenlos durchgeführt werden muss (Option 4).

³⁷ Kommissionsunterlage, S. 3. Dort: „Option 1“.

³⁸ Gemeint ist der Haftungszeitraum von grundsätzlich zwei Jahren gemäß Art. 10 Abs. 1 und 3 Warenkaufrichtlinie.

³⁹ Kommissionsunterlage, S. 3. Dort: „Option 2A“.

⁴⁰ Ebd., S. 3. Dort: „Option 2B“.

2.2.4 Option 4: Keine freie Wahl für Verbraucher & Pflicht zur kostenlosen Reparatur

Diese Option wird von der Kommission als „starkes politisches Eingreifen“ definiert. Hiernach soll die freie Wahl der Verbraucher abgeschafft und die Reparatur eines Produktes stets Vorrang vor der Ersatzlieferung haben. Änderungen der Warenkaufrichtlinie, insbesondere des Art. 13 (2), wären dementsprechend erforderlich. Außerdem sollen Hersteller oder Verkäufer in „einigen Fällen“ dazu verpflichtet werden, eine für den Verbraucher kostenlose Reparatur – auch nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums – durchzuführen.⁴¹ Dies würde die Einführung eines neuen „Rechts auf Reparatur“ in der Warenkaufrichtlinie oder in einem separaten Gesetz notwendig machen.

2.2.5 Option 5: Verlängerung des Gewährleistungszeitraums

Diese Option wird von der Kommission als „starkes politisches Eingreifen“ definiert. Hiernach soll der gesetzliche Gewährleistungszeitraum über den derzeit bestehenden Mindestzeitraum von zwei Jahren verlängert werden.⁴² Änderungen der Warenkaufrichtlinie, insbesondere des Art. 10 (1), wären dementsprechend erforderlich.

2.2.6 Option 6: Ersatzlieferung auch durch gebrauchte Produkte möglich

Diese Option wird von der Kommission als „starkes politisches Eingreifen“ definiert. Hiernach soll im Mangelfall der Verkäufer das Recht erhalten, seine Pflicht zur Ersatzlieferung auch durch gebrauchte und generalüberholte Produkte erfüllen zu können.⁴³ Änderungen der Warenkaufrichtlinie, insbesondere des Art. 14, wären dementsprechend erforderlich.

2.3 Verbraucherpolitische Bewertung

Vorab kann festgehalten werden, dass ein europäisches „Recht auf Reparatur“ für den „mündigen Verbraucher“⁴⁴ grundsätzlich vorteilhaft sein kann. Jedoch zeigt sich im Hinblick auf die vorgestellten Optionen, dass die Details eines solchen „Rechts“ ausschlaggebend sind. Nachfolgend soll in drei Schritten aufgezeigt werden, dass ein „Recht auf Reparatur“ – wie in der Kommissionsunterlage avisiert – nicht unbedingt auch ein Mehr an Verbraucherrechten bedeutet; dass ein solcher Eingriff in das Gewährleistungsrecht so auch nicht angebracht ist und dass die Kommission bessere Ansätze vorliegend unberücksichtigt lässt.

⁴¹ Ebd., S. 3. Dort: „Option 3A“.

⁴² Ebd., S. 3. Dort: „Option 3B“.

⁴³ Ebd., S. 3. Dort: „Option 3C“.

⁴⁴ Dies ist das vom EuGH entwickelte (und vom EU-Gesetzgeber oft übernommene) Verbraucherleitbild, das auch hier Anwendung finden muss. Dabei wird von einem „durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher“ ausgegangen. Ausdruck dessen ist z.B., dass der Gesetzgeber von Verboten Abstand nimmt und die Information des Verbrauchers stärkt, da der gut-informierte Verbraucher hierdurch in die Lage versetzt wird, eine „richtige“ Entscheidung zu treffen und insofern keines weitergehenden Schutzes bedarf. Siehe hierzu Schlacke et al. (2015), S. 84. sowie zum o.g. Verbraucherleitbild: EuGH, Urteil vom 16. Juli 1998, Gut Springenheide und Tusky, C-210/96, Rn. 37 und Erwägungsgrund 18 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern [[2005/29/EG](#)].

Ein „Recht auf Reparatur“ bedeutet hier nicht unbedingt ein Mehr an Verbraucherrechten

Bei der ersten Betrachtung der in der Kommissionsunterlage avisierten Optionen wird deutlich, dass mit einem solchen europäischen „Recht auf Reparatur“ nicht unbedingt auch ein Mehr an Verbraucherrechten einhergeht. Denn mit Blick auf das derzeit geltende Gewährleistungsrecht für Verbraucher⁴⁵ zeigt sich, dass drei von sechs Optionen dazu führen, dass bestehende Verbraucherrechte beschnitten werden: So würde die freie Wahl der Verbraucher im Mangelfall⁴⁶ durch Optionen 3 und 4 begrenzt bzw. abgeschafft. Nichts anderes gilt im Ergebnis mit Blick auf Option 6, wonach es Verkäufern ermöglicht werden soll, ihre kaufvertragliche Pflicht zur Ersatzlieferung im Mangelfall auch durch gebrauchte bzw. generalüberholte Produkte erfüllen zu können. Insofern ginge mit diesen Optionen weniger ein „Recht auf“, sondern eher eine „Pflicht zur“ Reparatur einher.

Ein solcher Eingriff in das System der Gewährleistungsrechte ist nicht angebracht

Unabhängig von den – teilweise noch offenen – Einzelheiten der in der Kommissionsunterlage dargestellten Optionen,⁴⁷ erscheint ein Eingriff in das Recht der Gewährleistung zur Verfolgung des – an sich legitimen – Ziels der längeren Nutzungsdauer von Produkten nicht angebracht.

So bezieht sich die kaufvertragliche Gewährleistung konzeptionell auf die Mangelfreiheit eines Produktes zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.⁴⁸ Der Anspruch auf ein mangelfreies Produkt ist nicht gleichzusetzen mit einem Anspruch auf eine bestimmte Nutzungsdauer des Produktes.⁴⁹

Zwar würde, z.B. aufgrund längerer Gewährleistungspflichten (Option 2 und 5)⁵⁰, der Druck auf Hersteller wachsen, langlebigere Produkte zu entwickeln, weil ihnen der Entlastungsnachweis der Mangelfreiheit zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im Zeitablauf naturgemäß immer schwerer fallen wird. Jedoch ist dies nicht Sinn und Zweck der Gewährleistung.⁵¹

Denn das Gewährleistungsrecht soll in jedem Einzelfall eine gesamtkostenminimale Lösung der Mangelbearbeitung sicherstellen. Aus Sicht des Verbrauchers empfiehlt sich daher die Wahl, die den Nutzen der Gewährleistung zu geringstmöglichen Kosten – hier sind z.B. Ausgaben und Wartekosten gemeint – bewirkt.⁵²

⁴⁵ S.o. Abschnitt 2.1.

⁴⁶ Gemeint ist das derzeitige Recht der Verbraucher, im Mangelfall selbst zu entscheiden, ob eine Reparatur oder eine Ersatzlieferung erfolgt; siehe Art. 13 Abs. 2 Warenkaufrichtlinie sowie Abschnitt 2.1.

⁴⁷ So wird aus den Ausführungen in der Kommissionsunterlage beispielsweise nicht klar, welche Produkte als solche definiert werden, die „erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt“ haben oder wie der Kauf gebrauchter und generalüberholter Produkte konkret gefördert werden soll (Option 1). Es wird auch nicht spezifiziert, um welchen Zeitraum die Gewährleistung konkret verlängert werden soll (Optionen 2 und 5). Auch wird nicht näher dargelegt, in welchen Fällen eine Reparatur – auch nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums – kostenlos durchgeführt werden muss (Option 4).

⁴⁸ Schlacke et al. (2015), S. 218. Zum Gefahrenübergang siehe beispielsweise IHK Köln (2022), [Gewährleistung, Umtausch und Garantie beim Kaufvertrag](#).

⁴⁹ Schlacke et al. (2015), S. 218.

⁵⁰ Teilweise auch unter Beibehaltung der freien Wahl der Verbraucher im Mangelfall wie es Option 2 vorsieht. Mit der „freien Wahl der Verbraucher im Mangelfall“ ist das derzeitige Recht der Verbraucher gemeint, im Mangelfall selbst zu entscheiden, ob eine Reparatur oder eine Ersatzlieferung erfolgt; siehe Art. 13 Abs. 2 Warenkaufrichtlinie sowie Abschnitt 2.1.

⁵¹ Schlacke et al. (2015), S. 218. Das Ergebnis der Studie hierzu auf S. 219: „Insgesamt ist die Instrumentalisierung zur pauschalen Ausübung von Druck auf die Händler-/Herstellerseite in Richtung längerer Lebensdauern strukturell ungeeignet, ineffizient sowie von gravierenden Fairness- und Nachhaltigkeitsmängeln begleitet ...“.

⁵² Ebd., S. 210.

So stellt sich die Situation für Verbraucher – insoweit eine „Pflicht“ zur Reparatur bestünde (z.B. Option 4) – im Einzelfall gänzlich unterschiedlich dar, je nachdem um welches Produkt es sich handelt. Soweit es sich z.B. um ein defektes Mobiltelefon, eine defekte Waschmaschine oder einen defekten Kühlschrank handelt, müsste der Verbraucher gänzlich andere Wartekosten in Kauf nehmen als beispielsweise bei einer Designer-Leuchte.⁵³

Die zuerst genannten Produkte erfüllen für Verbraucher essenzielle Funktionen: telefonieren, waschen, kühlen. Die (verpflichtende) Reparatur würde einen hohen Aufwand für Verbraucher bedeuten: vom ersten in Kenntnis setzen des Verkäufers bzw. Herstellers, über die Vereinbarung einer Vor-Ort-Besichtigung oder ggf. der Einsendung des Produktes, sodann die Wartezeit vor der eigentlichen Durchführung der Reparatur bzw. danach, wenn ein Produkt erst noch an den Verbraucher zurückgeschickt werden muss.⁵⁴

Das Recht sollte verschiedene Situationen abbilden und in solch unterschiedlichen Fällen zu zumutbaren Lösungen kommen können. Hierfür sind die bestehenden Wahlrechte für Verbraucher geeignet, denn nur die Verbraucher haben Kenntnis über ihre eigenen Alternativkosten des zeitlichen Verzichts.⁵⁵

Bei einem „Recht auf Reparatur“, das die freie Wahl des Verbrauchers und damit dessen Handlungsmöglichkeiten einschränkt, ist insofern mit Akzeptanzproblemen zu rechnen. Durch den Ausschluss jener privat-individuellen Handlungsmöglichkeiten wird das legitime Ziel der längeren Nutzungsdauer von Produkten jedenfalls teilweise gegen Verbraucherinteressen durchgesetzt werden müssen, wodurch Verbraucher- und Umweltschutz unnötig in Konflikt geraten.⁵⁶ Ein Eingriff in das Gewährleistungsrecht mit dem Ziel, die bestehenden Wahlrechte der Verbraucher einzuschränken, ist insofern nicht zielführend und daher auch nicht angebracht.

Die Kommission lässt bessere Ansätze unberücksichtigt

Stattdessen sollte die Kommission bessere – bereits bestehende – Ansätze verfolgen, die in der Kommissionsunterlage gänzlich unberücksichtigt bleiben. Hierzu gehört zum einen die Idee einer verpflichtenden Aussage der Hersteller zur Garantie, die bereits in einer Studie für das Umweltbundesamt 2015 herausgearbeitet wurde,⁵⁷ sowie die Idee eines europäischen Reparaturindex für Produkte,⁵⁸ ähnlich dem französischen Modell.⁵⁹

Die Idee einer Garantienaussagepflicht hat dem Grunde nach die Funktion eines Produktlabels und kann wie folgt zusammengefasst werden: Hersteller müssen eine in gewissen Umfang standardisierte Aussage über die Mindestlebensdauer ihres Produktes und zur garantierten Vorhaltezeit von Ersatzteilen machen. Welche Aussage sie treffen, bleibt dabei ihnen überlassen. So können sie z.B. auch die Aussage „Null Jahre“ treffen.⁶⁰ Im Kern müssten Hersteller insofern nur ein standardisiertes Signal an den Markt geben – eine „Versicherungspflicht“ mit Blick auf ihr Produkt bleibt weiterhin freiwilliger Natur,

⁵³ Ebd., S. 211.

⁵⁴ Ebd., S. 211.

⁵⁵ Ebd., S. 211.

⁵⁶ Ebd., S. 210 und S. 211 f.

⁵⁷ Ebd., S. 159.

⁵⁸ Siehe hierzu u.a. Vorarbeiten in Cordella et al. (2019), [JRC Technical Reports – Analysis and development of a scoring system for repair and upgrade of products](#).

⁵⁹ Siehe hierzu z.B. heise (2021), [Ein Reparaturindex soll in Frankreich leicht zu reparierende Elektronik fördern](#).

⁶⁰ Schlacke et al. (2015), S. 213.

sodass eine entsprechende Garantie unverändert als Wettbewerbsparameter, insbesondere als Qualitätssignal für hochwertige Produkte, wirkt.⁶¹

Ein europäischer Reparaturindex könnte ebenso die Funktion eines Produktlabels übernehmen. Die in Frankreich bereits umgesetzte Idee eines solchen Indexes⁶² könnte dabei grundsätzlich auch auf EU-Ebene übertragen werden.⁶³ Der französische Reparaturindex soll bei Smartphones, Fernsehern, Laptops, Waschmaschinen und Rasenmähern in Form eines Punktestands (zwischen 0 und 10) anzeigen, wie gut diese Geräte repariert werden können. Der Index soll in Zukunft auf weitere Produkte ausgeweitet werden. Durch einen solchen Index kann sich der Verbraucher vorab informieren und sich beim Kauf für ein Produkt entscheiden, das entsprechend gut repariert werden kann.⁶⁴ Auch auf europäischer Ebene sind Vorarbeiten zu einem dahingehenden Punktesystem durchgeführt worden,⁶⁵ die in der Kommissionsunterlage jedoch nicht aufgegriffen werden.

2.4 Fazit

Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Produkten ist vor allem auch durch bessere Information des Verbrauchers über deren Reparierbarkeit erreichbar. Die bereits bestehenden Ansätze einer Garantieaussagepflicht oder eines europäischen Reparaturindex sind eher geeignet, um dieses Ziel im Verbraucherrecht verhältnismäßig zu adressieren.⁶⁶ Sie fördern den Wettbewerb und verbessern die Informationslage zugunsten der Verbraucher.⁶⁷ Darüber hinaus sollten Verbraucher über ihre (bestehenden) Rechte, insbesondere mit Blick auf Gewährleistung und Garantie, besser informiert werden, sodass sie bei der Inanspruchnahme ihrer Verbraucherrechte umweltfreundlichere Optionen bewusst wählen können.⁶⁸ Flankierend zu den beiden zuvor beschriebenen alternativen Ansätzen ist demnach das Wissen bei Verbrauchern, bezüglich ihrer Verbraucherrechte und grundlegender Umweltinformationen, zu stärken, um so einen weiteren Beitrag zur Verlängerung der Nutzungsdauer von Produkten leisten zu können.⁶⁹ Dadurch wird dann das „mündige Entscheiden und Handeln der Verbraucher mit Blick auf den ökologischen Wandel“ tatsächlich gefördert.

⁶¹ Ebd., S. 159 und S. 213.

⁶² Siehe hierzu Runder Tisch Reparatur (2021), [Der französische Reparaturindex](#).

⁶³ Wobei insbesondere noch Fragen zu den konkreten Kriterien und deren Gewichtung zu klären wären; siehe auch Runder Tisch Reparatur (2021), [Der französische Reparaturindex](#).

⁶⁴ Siehe Runder Tisch Reparatur (2021), [Der französische Reparaturindex](#).

⁶⁵ Siehe u.a. Cordella et al. (2019), [JRC Technical Reports – Analysis and development of a scoring system for repair and upgrade of products](#).

⁶⁶ Mit Blick auf die Garantieaussagepflicht siehe auch Schlacke et al. (2015), [Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht](#), S. 216. Mit Blick auf den Reparaturindex siehe auch heise (2021), [Ein Reparaturindex soll in Frankreich leicht zu reparierende Elektronik fördern](#), dort findet sich die Aussage von Katrin Meyer vom Verein „Runder Tisch Reparatur“: „Der Index kann dazu beitragen, Verbraucherrechte zu stärken und Ressourcen zu sparen“.

⁶⁷ Siehe insgesamt Schlacke et al. (2015), S. 159 und S. 213.

⁶⁸ Siehe auch Abel, G. et al. (2019), [Verlängerung des Produktnutzungs- und -lebensdauer mittels Durchsetzung von Verbraucherrechten](#), Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes, S. 14.

⁶⁹ Ebd.

3 Umweltpolitische Dimension des Rechts auf Reparatur

Die verbraucherpolitischen EU-Regelungen, die ein Recht auf Reparatur konkretisieren sollen, können durch verschiedene EU-Maßnahmen ergänzt werden, die an Produkten selbst im Sinne einer „nachhaltigen Produktpolitik“⁷⁰ ansetzen. Kern dieser umweltpolitischen Dimension des Rechts auf Reparatur ist das Prinzip der Kreislaufwirtschaft, dem eine zentrale Rolle in der EU-Umweltpolitik zukommt.⁷¹ Ein wesentliches Element zur Verwirklichung des Rechts auf Reparatur unter umweltpolitischen Gesichtspunkten ist es, Produkte möglichst lange zu nutzen, um den Ressourcenverbrauch und die Abfallmenge zu senken.⁷² Hierfür ist deren Reparierbarkeit ein entscheidender Ansatzpunkt. Dies kann bereits durch die Produktgestaltung selbst sowie durch weitere flankierende Maßnahmen – wie die Vorhaltung von Ersatzteilen und Informationen zur Reparierbarkeit – erreicht werden. Die EU-Kommission hat u.a. in ihrer Mitteilung zum europäischen Grünen Deal (2019)⁷³ sowie in ihrem Aktionsplan Kreislaufwirtschaft (2020)⁷⁴ angekündigt, entsprechende umweltpolitische Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Reparatur zu entwickeln.

Im Folgenden werden die EU-Pläne zur umweltpolitischen Konkretisierung des Rechts auf Reparatur durch die Reparierbarkeit von Produkten mit Blick auf das Prinzip der Kreislaufwirtschaft, die Abfallhierarchie und Ökodesign-Anforderungen vorgestellt (Abschnitt 3.1) und anschließend allgemein bewertet (Abschnitt 3.2).

3.1 Reparierbarkeit von Produkten

3.1.1 Kreislaufwirtschaft und Abfallhierarchie

Das Prinzip der „Kreislaufwirtschaft“ basiert auf einem ganzheitlichen Lebenszyklus-Ansatz, der durch die „Kaskadennutzung von Ressourcen und einen Restabfall von nahezu Null“ gekennzeichnet ist.⁷⁵ Es zielt allgemein darauf ab, während der verschiedenen Phasen des gesamten Lebenszyklus von Produkten – Gestaltung, Herstellung, Nutzung und Entsorgung – Ressourcen zu schonen und Stoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen, um „den Wert von Produkten, Stoffen und Ressourcen innerhalb der Wirtschaft so lange wie möglich zu erhalten und möglichst wenig Abfall zu erzeugen“.⁷⁶ Die direkt aus der Natur gewonnenen Rohstoffe (Primärrohstoffe) werden dabei durch aus Abfällen zurückgewonnene Rohstoffe (Sekundärrohstoffe) ersetzt und bleiben so als Ressourcen dem Stoffkreislauf erhalten. Derzeit ist das vorherrschende System noch überwiegend durch eine lineare „Wegwerf-

⁷⁰ EU-Kommission (2020), Folgenabschätzung in der Anfangsphase Ares(2020)4754440 vom 11. September 2020, Sustainable Products Initiative.

⁷¹ Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ [7. EU-Umweltaktionsprogramms (2013–2020)], Rn. 1.

⁷² EU-Kommission (2019), Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2019) 91 vom 4. März 2019, Sustainable Products in a Circular Economy – Towards an EU Product Policy Framework contributing to the Circular Economy, S. 17 f.

⁷³ EU-Kommission (2019), Mitteilung COM(2019) 640 vom 11. Dezember 2019, Der europäische Grüne Deal, S. 9.

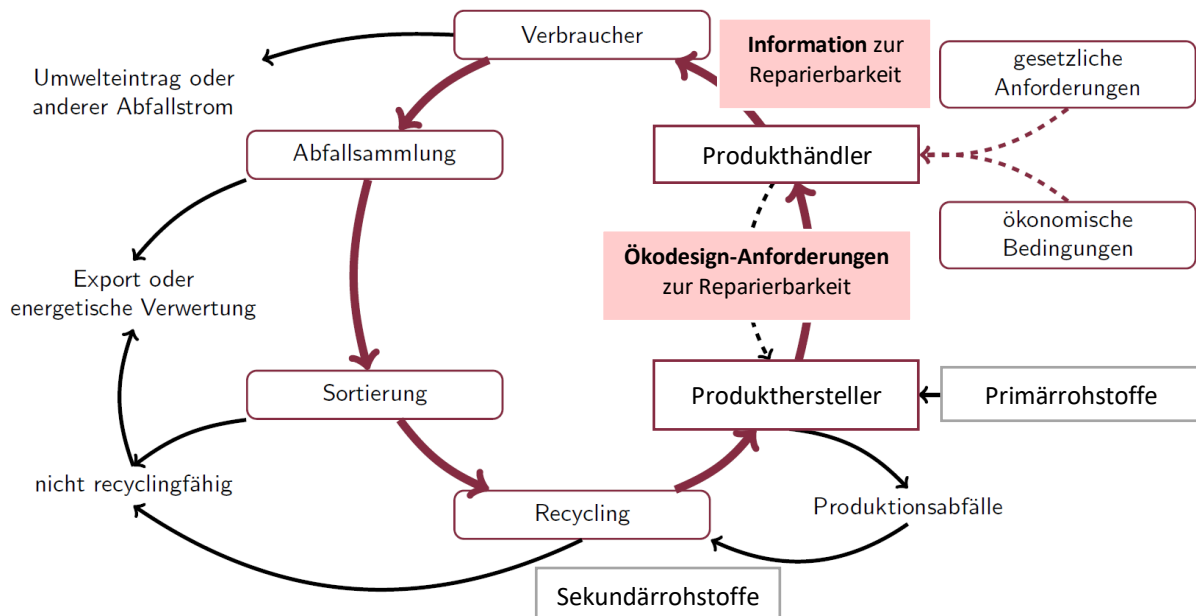
⁷⁴ EU-Kommission (2020), Mitteilung COM(2020) 98 vom 11. März 2020, Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft für ein saubereres und wettbewerbsfähiges Europa [EU-Aktionsplan Kreislaufwirtschaft (2020)], S. 4 und 8; hierzu Schwind, S. / Reichert, G. (2020), Aktionsplan Kreislaufwirtschaft, [cepAnalyse 05/2020](#).

⁷⁵ EU-Aktionsplan Kreislaufwirtschaft (2020), Rn. 40.

⁷⁶ EU-Kommission (2015), Mitteilung COM(2015) 614 vom 2. Dezember 2015, Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft, S. 2 und 4; hierzu Bonn, M. / Reichert, G. (2015), Aktionsplan Kreislaufwirtschaft, [cepAnalyse 06/2016](#).

Gesellschaft“ geprägt: In Produktionsprozessen werden Primärrohstoffe zur Produktherstellung verwendet und nach dem Gebrauch als Abfall entsorgt.⁷⁷

Abb. 1: Reparierbarkeit im Rahmen der Kreislaufwirtschaft



Quelle: Eigene Darstellung angelehnt an Milios et al. (2018)⁷⁸

Anknüpfend an die letzten Phasen der Kreislaufwirtschaft normiert auf EU-Ebene die Abfall-Rahmenrichtlinie 2008/98/EG allgemeine Grundsätze und Regelungen für die „Abfallbewirtschaftung“⁷⁹, die insbesondere „die Sammlung, den Transport, die Verwertung (einschließlich der Sortierung) und die Beseitigung von Abfällen“ umfasst. Das zentrale Leitprinzip ist die „Abfallhierarchie“⁸⁰, die für die Auswahlentscheidung unter verschiedenen Optionen für abfallpolitische Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten eine fünfstufige Prioritätenfolge festlegt, die letztlich alle Phasen der Kreislaufwirtschaft umfasst. Demnach sind Abfälle (1) primär zu vermeiden⁸¹, oder (2) zur Wiederverwendung vorzubereiten, oder (3) zu recyceln, oder (4) in sonstiger Weise zu verwerten, oder schließlich (5) zu beseitigen.⁸² Die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ umfasst „jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung

⁷⁷ EU-Aktionsplan Kreislaufwirtschaft (2020), S. 2 f.

⁷⁸ Milios, L. / Holm Christensen, L. / McKinnon, D. / Christensen, C. / Rasch, M. K. / Hallstøm Eriksen, M. (2018), Plastic recycling in the Nordics: A value chain market analysis, Waste Management, Vol. 76, 180-189, S. 181.

⁷⁹ Abfall-Rahmenrichtlinie 2008/98/EG, Art. 3 Nr. 9.

⁸⁰ Ebd., Art. 4. Hierzu umfassend Epiney, A. (2019), Umweltrecht der Europäischen Union, § 9 Rn. 107 ff., S. 610 ff. m.w.N.

⁸¹ Abfall-Rahmenrichtlinie 2008/98/EG, Art. 3 Nr. 12: Die „Vermeidung“ umfasst „Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und die Folgendes verringern: a) die Abfallmenge, auch durch die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer; b) die schädlichen Auswirkungen des erzeugten Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder c) den Gehalt an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten“.

⁸² Ebd., Art. 3 Nr. 19 i.V.m. Anhang I: Die „Beseitigung“ umfasst „jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden“.

oder Reparatur, bei dem die Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können“.⁸³

Die umweltpolitischen EU-Pläne zur Konkretisierung des Rechts auf Reparatur setzen jedoch bereits früher in der ersten Phase der Kreislaufwirtschaft an. So soll künftig bei der Produktgestaltung⁸⁴ neben der Recyclingfähigkeit verstärkt auch die Langlebigkeit durch Reparierbarkeit und Nachrüstbarkeit von Produkten gefördert werden. Regulatorischer Ansatzpunkt hierfür ist insbesondere die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG.

3.1.2 Ökodesign-Anforderungen zur Reparierbarkeit

3.1.2.1 Ökodesign-Richtlinie: Regelungsansatz und Geltungsbereich

Die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG⁸⁵ zielt zum einen darauf, durch die Festlegung von Anforderungen an die „umweltgerechte Gestaltung“ bestimmter Produkte („Ökodesign“)⁸⁶ deren Verbrauch an natürlichen Ressourcen und Energie zu senken, um deren Ressourcen- und Energieeffizienz zu erhöhen, sowie weitere schädliche Umweltauswirkungen⁸⁷ während ihres gesamten Lebenszyklus⁸⁸ – von der Verarbeitung des Rohmaterials bei der Produktherstellung bis zur Produktentsorgung – zu vermindern.⁸⁹ Zum anderen soll durch EU-weit einheitliche Ökodesign-Anforderungen⁹⁰ verhindert werden, dass aufgrund von Unterschieden zwischen entsprechenden nationalen Vorgaben der EU-Mitgliedstaaten für den grenzüberschreitenden Warenverkehr innerhalb der EU Handelshemmnisse entstehen, die unmittelbar das Funktionieren des EU-Binnenmarktes stören.⁹¹

Die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG schafft einen regulatorischen „Rahmen“ für die sukzessive Festlegung EU-weiter Ökodesign-Anforderungen für bestimmte Produkte. Dabei werden die einzelnen produktspezifischen Ökodesign-Anforderungen nicht durch die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG selbst, sondern erst in nachfolgenden Durchführungsmaßnahmen⁹² von der EU-Kommission im Rahmen eines Ausschussverfahrens⁹³ konkret festgelegt. Bislang ist dies für zahlreiche Produkte – wie Leuchtmittel, Spülmaschinen oder Staubsauger – erfolgt.⁹⁴ Diese Produkte dürfen im EU-Binnenmarkt nur in Verkehr

⁸³ Ebd., Art. 3 Nr. 16.

⁸⁴ Milios, L. / Holm Christensen, L. / McKinnon, D. / Christensen, C. / Rasch, M. K. / Hallstøm Eriksen, M. (2018), Plastic recycling in the Nordics: A value chain market analysis, Waste Management, Vol. 76, 180–189, S. 5 f.

⁸⁵ Richtlinie 2009/125/EG vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung); hierzu Voßwinkel, J. S. (2008), Ökodesign: Umweltgerechte Produktgestaltung, [cepAnalyse](#).

⁸⁶ Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, Art. 2 Nr. 23: Die „umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign““ bezeichnet „die Berücksichtigung von Umwelterfordernissen bei der Produktgestaltung mit dem Ziel, die Umweltverträglichkeit des Produkts während seines gesamten Lebenszyklus zu verbessern“.

⁸⁷ Ebd., Art. 2 Nr. 12: Eine „Umweltauswirkung“ ist „eine einem Produkt während seines Lebenszyklus ganz oder teilweise zurechenbare Veränderung der Umwelt“.

⁸⁸ Ebd., Art. 2 Nr. 13: Der „Lebenszyklus“ eines Produkts umfasst „die Gesamtheit der aufeinander folgenden und miteinander verknüpften Existenzphasen eines Produkts von der Verarbeitung des Rohmaterials bis zur Entsorgung“.

⁸⁹ Ebd., Erwägungsgrund 3.

⁹⁰ Ebd., Art. 2 Nr. 24: Eine „Ökodesign-Anforderung“ bezeichnet „eine Anforderung an ein Produkt oder an seine Gestaltung, die zur Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit bestimmt ist, oder die Anforderung, über Umweltaspekte des Produkts Auskunft zu geben“.

⁹¹ Ebd., Erwägungsgrund 2 und Art. 1 Abs. 1.

⁹² Ebd., Art. 15.

⁹³ Ebd., Art. 15 Abs. 1 und Art. 19.

⁹⁴ EU-Kommission, Ecodesign and Energy Labelling, https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/ecodesign_de.

gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den für sie geltenden Ökodesign-Anforderungen entsprechen.⁹⁵

Die ursprüngliche Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG⁹⁶ sah die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen zunächst ausdrücklich nur für „energiebetriebene Produkte“⁹⁷ vor. Hierunter fallen insbesondere Produkte wie elektrische Haushaltsgeräte, die bei ihrer Nutzung selbst Energie verbrauchen. Die neugefasste Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG hat den Geltungsbereich auf „energieverbrauchsrelevante Produkte“ deutlich ausgeweitet. Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, deren „Nutzung den Verbrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflusst [...]“.⁹⁸ Dies sind beispielsweise Produkte, „die im Baugewerbe verwendet werden, wie Fenster und Isoliermaterialien, oder einige den Wasserverbrauch beeinflussende Produkte wie Duschköpfe oder Wasserhähne [...]“.⁹⁹ Da letztlich alle Produkte in der ein oder anderen Form auch indirekt den Energieverbrauch beeinflussen und somit „energieverbrauchsrelevant“ sind, erfasst die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG zumindest theoretisch „letztlich alle Produkte“.¹⁰⁰ Die Kommission will nun vorschlagen, im Rahmen einer Revision der Ökodesign-Richtlinie den Geltungsbereich entsprechend umfassend zu definieren.¹⁰¹

3.1.2.2 Ökodesign-Anforderungen zur Reparierbarkeit im Allgemeinen

Das große Regulierungspotential der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG basiert neben der kaum eingrenzbaren Zahl theoretisch regulierbarer Produkte auch auf der Vielfalt der Produkteigenschaften, für die Ökodesign-Anforderungen im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen festgelegt werden können.¹⁰² Diese umfassen nicht nur den Energieverbrauch, der direkt oder indirekt durch ein Produkt verursacht wird, sondern können auch weitere „Umweltaspekte“¹⁰³ eines Produkts umfassen.

So stellt eine „allgemeine Ökodesign-Anforderung“¹⁰⁴ auf die Verbesserung der Umweltverträglichkeit des Produkts ab und ist auf dessen „wesentliche Umweltaspekte“ ausgerichtet, ohne dabei Grenzwerte festzulegen. Die wesentlichen Umweltaspekte bezüglich der Produktgestaltung sind unter Berücksichtigung der verschiedenen Phasen des Lebenszyklus eines Produkts festzulegen. Hierzu zählen u.a. Auswahl und Einsatz von Rohmaterial oder Installation und Wartung.¹⁰⁵ Für jede dieser Phasen

⁹⁵ Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1.

⁹⁶ Richtlinie 2005/32/EG vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte.

⁹⁷ Ebd., Art. 2 Nr. 1: Ein „energiebetriebenes Produkt“ bezeichnet „ein Produkt, dem nach seinem Inverkehrbringen und/oder seiner Inbetriebnahme Energie (Elektrizität, fossiler Treibstoff oder erneuerbare Energiequellen) zugeführt werden muss, damit es bestimmungsgemäß funktionieren kann [...]“.

⁹⁸ Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, Art. 2 Nr. 1.

⁹⁹ Ebd., Erwägungsgrund 4.

¹⁰⁰ Epiney, A. (2019), Umweltrecht der Europäischen Union, § 9 Rn. 19, S. 551.

¹⁰¹ EU-Kommission (2020), Folgenabschätzung in der Anfangsphase Ares(2020)4754440 vom 11. September 2020, Sustainable Products Initiative, S. 1.

¹⁰² Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, Art. 15 Abs. 6 i.V.m. Anhang I (Methode zur Festlegung allgemeiner Ökodesign-Anforderungen) und Anhang II (Methode zur Festlegung spezifischer Ökodesign-Anforderungen).

¹⁰³ Ebd., Art. 2 Nr. 11: Ein „Umweltaspekt“ bezeichnet „einen Bestandteil oder eine Funktion eines Produkts, der (die) während des Lebenszyklus des Produkts mit der Umwelt in Wechselwirkung treten kann“.

¹⁰⁴ Ebd., Art. 2 Nr. 25: Eine „allgemeine Ökodesign-Anforderung“ betrifft das „gesamte ökologische Profil eines Produkts ohne Grenzwerte für einen bestimmten Umweltaspekt“.

¹⁰⁵ Ebd., Anhang I Teil 1 Nr. 1.1.

sind – soweit relevant – die Umweltaspekte eines Produkts abzuschätzen, wie der Verbrauch an Material, Energie und anderen Ressourcen sowie Möglichkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung von Material.¹⁰⁶

Ein mögliches Kriterium zur Bewertung der Verbesserung der Umweltaspekte eines Produkts¹⁰⁷, das für die Konkretisierung des Rechts auf Reparierbarkeit besonders relevant ist, ist die „Produktlebensdauer“. Indikatoren hierfür sind die garantierte Mindestlebensdauer, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit eines Produkts sowie der Mindestzeitraum für die Lieferbarkeit von Ersatzteilen.

Mittels Durchführungsmaßnahmen können Anforderungen nicht nur direkt an ein Produkt selbst, sondern auch an die Bereitstellung diesbezüglicher Informationen gestellt werden. So kann der Hersteller zur Bereitstellung von Informationen für Verbraucher verpflichtet werden, wie das Produkt mit möglichst geringer Umweltbelastung zu installieren, zu nutzen und zu warten ist, wie es eine möglichst hohe Lebensdauer erreicht, wie es zu entsorgen ist, sowie gegebenenfalls Informationen über den Zeitraum der Lieferbarkeit von Ersatzteilen und die Nachrüstbarkeit der Geräte.¹⁰⁸

3.1.2.3 Bestehende Ökodesign-Anforderungen: Waschmaschinen etc.

Die EU-Kommission hat 2019 im Rahmen mehrerer Durchführungsmaßnahmen zur Ökodesign-Richtlinie bereits Ökodesign-Anforderungen zur Förderung der Reparierbarkeit bestimmter Produkte festgelegt. Diese betreffen Server und Datenspeicherprodukte¹⁰⁹, Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner¹¹⁰, Haushaltsgeschirrspüler¹¹¹, Kühlgeräte¹¹², Bildschirme¹¹³ und Lampen¹¹⁴. Diese umfassen insbesondere **Vorgaben**

- (1) für die **Verfügbarkeit von Ersatzteilen**,
- (2) für **Höchstlieferzeiten von Ersatzteilen**,
- (3) die **Austauschbarkeit bestimmter Bauteile** („Reparierbarkeit im engeren Sinn“) sowie
- (4) für den **Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen**.

So müssen die Hersteller von Waschmaschinen¹¹⁵ den „fachlich kompetenten Reparateuren“ für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells mindestens bestimmte Ersatzteile (Motoren, Pumpen, Waschtrommeln, Software etc.) innerhalb von

¹⁰⁶ Ebd., Anhang I Teil 1 Nr. 1.2.

¹⁰⁷ Ebd., Anhang I Teil 1 Nr. 1.3.

¹⁰⁸ Ebd., Anhang I Teil 2 lit. b.

¹⁰⁹ Verordnung (EU) 2019/424 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG.

¹¹⁰ Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gemäß der Richtlinie 2009/125/EG.

¹¹¹ Verordnung (EU) 2019/2022 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltsgeschirrspüler gemäß der Richtlinie 2009/125/EG.

¹¹² Verordnung (EU) 2019/2019 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG.

¹¹³ Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays gemäß der Richtlinie 2009/125/EG.

¹¹⁴ Verordnung (EU) 2019/2020 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen und separate Betriebsgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG.

¹¹⁵ Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gemäß der Richtlinie 2009/125/EG, Anhang II: Ökodesign-Anforderungen, 8. Anforderungen an die Ressourceneffizienz.

15 Arbeitstagen nach Bestellungseingang liefern können. Als direkte Vorgabe an die Produktgestaltung selbst – und damit eine Ökodesign-Anforderung im engeren Sinn an die Reparierbarkeit – ist die Pflicht der Hersteller sicherzustellen, dass diese Ersatzteile mit allgemein verfügbaren Werkzeugen und ohne dauerhafte Beschädigung am Gerät ausgewechselt werden können. Zudem müssen die Gebrauchseleitungen für die Verbraucher („Nutzer“) auch Angaben zu Wartungsarbeiten, sie selbst durchführen können, sowie zum Zugang zu fachgerechter Reparatur (Internetseiten, Adressen, Kontaktangaben) enthalten.

3.1.2.4 Geplante Ökodesign-Anforderungen: Mobiltelefone, Computer etc.

Die EU-Kommission will im Rahmen ihrer Initiative zu nachhaltigen Produktpolitik auch Ökodesign-Anforderungen an Mobiltelefone, Tablets, Computer und Computerserver festlegen. So soll die geplante Ökodesign-Durchführungsmaßnahme zu Computern und Computerservern die Energieeffizienzanforderungen für diese Produkte aktualisieren, die Reparaturfähigkeit von Computern erhöhen sowie die Lebensdauer von Computern und Batterien verbessern.¹¹⁶ Die geplante Ökodesign-Durchführungsmaßnahme zu Mobiltelefonen und Tablets soll Probleme wie die begrenzte Verfügbarkeit der am häufigsten beschädigten Ersatzteile und aktueller Software, die Kosten und die Einfachheit der Reparatur sowie die mit der Zeit abnehmende Lebensdauer der Batterien angehen.¹¹⁷

3.2 Umweltpolitische Bewertung

Die Beantwortung der Frage, ob eine bessere Reparierbarkeit aus umweltpolitischer Sicht wünschenswert ist, dürfte für verschiedene Produkte bzw. Produktgruppen unterschiedlich ausfallen. Eine pauschale Bewertung ist nicht möglich. Dennoch soll nachfolgend eine generelle Bewertung von Vor- und Nachteilen umweltpolitischer Maßnahmen zur Konkretisierung eines Rechts auf Reparatur in den verschiedenen Phasen einer Kreislaufwirtschaft aus ökologischer und ökonomischer Sicht erfolgen.

Reparierbarkeit im Rahmen der Kreislaufwirtschaft

Die EU strebt langfristig eine Kreislaufwirtschaft an, die in den kommenden Jahren die Ressourcennutzung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln sowie zur Klimaneutralität beitragen soll. Durch die Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft sollen Ressourcen geschont und Materialien so lange wie möglich im Wirtschaftskreislauf gehalten werden. Abfall soll, wenn möglich, vermieden oder hochwertig recycelt werden.¹¹⁸ Eine sogenannte kreislaufgerechte Gestaltung von Produkten, die auch eine erhöhte Reparierbarkeit beinhaltet, ermöglicht prinzipiell, dass Produkte länger genutzt werden können. Wenn durch die längere Nutzung auch die Nachfrage nach Produkten sinkt, senkt dies den Materialeinsatz und somit den Ressourcenverbrauch. Des Weiteren kann der Treibhausgasausstoß vermindert werden.

¹¹⁶ EU-Kommission (2018), Folgenabschätzung in der Anfangsphase Ares(2018)770780 vom 9. Februar 2018, Ecodesign and energy labelling requirements for computers.

¹¹⁷ EU-Kommission (2020), Folgenabschätzung in der Anfangsphase Ares(2020)7893117 vom 23. Dezember 2020, Environmental impact of mobile phones and tablets.

¹¹⁸ EU-Aktionsplan Kreislaufwirtschaft (2020); s. Schwind, S. / Reichert, G. (2020), Aktionsplan Kreislaufwirtschaft, [cepAnalyse 5/2020](#).

Wenn ein Fernseher beispielsweise zehn anstatt fünf Jahre genutzt wird, können ca. 600 Kilogramm Treibhausgase eingespart werden.¹¹⁹ Auch der Ausstoß von Schadstoffen, die bei der Produktion entstehen und in Boden, Luft und Wasser eingetragen werden, kann durch eine Kreislaufwirtschaft verringert werden.¹²⁰

Produktgestaltung

Die Produktgestaltung ist einer der wichtigsten Ansatzpunkte, wenn es darum geht Produkte reparierbarer zu machen. Wenn Komponenten nicht mehr verklebt oder verlötet, sondern verschraubt werden, kann entweder der Produkthersteller oder -händler Reparaturen oder gar der Verbraucher selbst leichter durchführen („reparaturfreundliches Design“). Hierdurch sinken sowohl die Kosten als auch der Aufwand einer Reparatur. Diese wird im Vergleich zu einem Neukauf eine ökonomisch vorteilhafte Alternative.

Die unmittelbaren Folgen einer solchen Vorgabe für reparaturfreundliches Design unterscheiden sich je nach Produkt. So müssen Produkte unter Umständen grundsätzlich anderes gestaltet werden, um trotz erhöhter Reparierbarkeit bestimmte Eigenschaften oder Funktionen beizubehalten – zum Beispiel, dass ein Handy weiterhin wasserfest ist. Eine besserer Reparierbarkeit kann auch damit einhergehen, dass mehr Material verwendet werden muss.¹²¹ Nach dem EU-Abfallrecht sollen Abfälle aber eigentlich prioritär vermieden werden.¹²² Dies konterkariert das Ziel der Kreislaufwirtschaft, weniger Ressourcen zu verbrauchen. Die Kommission sollte die Vor- und Nachteile von reparaturfreundlichem Design im Rahmen einer „Lebenszyklusanalyse“ der jeweiligen Produktgruppen untersuchen. Hierdurch können Umweltauswirkungen von Produkten bewertet werden und somit welche Optionen aus ökologischer Sicht vorteilhafter sind, so dass keine „ökologischen Zielkonflikte“ entstehen.

Zwar gelten die Vorgaben der Ökodesign-Richtlinie für alle in der EU gehandelten Produkte unabhängig vom Ort ihrer Produktion. Da dies auch Importe betrifft, herrschen innerhalb des EU-Binnenmarktes gleiche Wettbewerbsbedingungen. Da Exporte von den Ökodesign-Anforderungen nicht erfasst sind, gibt es zunächst keinen unmittelbaren Nachteil für die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Exporte. Allerdings erhöht sich der administrative Aufwand, insbesondere in Form von Dokumentations- und Berichtspflichten, für die Unternehmen. Darüber hinaus kommt es zu einer Marktsegmentierung, wenn für den EU-Binnenmarkt und andere Märkte generell unterschiedliche Produkte gestaltet werden müssen. Das birgt die Gefahr, dass langfristig die europäische Standortqualität leiden kann.

Eine bessere Reparierbarkeit kann die Lebensdauer verlängern und so den Bedarf an Neuprodukten senken. Dies ist allerdings nur der Fall, wenn die Konsumenten eine Reparatur auch tatsächlich in Anspruch nehmen. Auch wenn ein „Recht auf Reparatur“, die längere Nutzung von Produkten fördern kann, ist diese doch nicht notwendiger Weise eine Folge. Konsumenten mit funktionsfähigen Geräten können dennoch ein neues Produkt aufgrund von technischen Innovationen vorziehen. In solchen Fällen wird auch durch eine erleichterte Reparierbarkeit ein Neukauf nicht verhindert. Die Produktlebensdauer wird von unterschiedlichen Faktoren über die Gestaltung des Produkts hinaus beeinflusst, unter anderem die Nutzung durch den Verbraucher, die Wartung des Produkts, den technischen Fortschritt,

¹¹⁹ Umweltbundesamt (2016), Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, Texte 11/2016.

¹²⁰ Schwind, S. / Reichert, G. (2021), Null-Schadstoff-Aktionsplan, [cepAnalyse 20/2021](#).

¹²¹ Prendeville, S. M. / O'Connor, F. / Bocken, N. M. / Bakker, C. (2017), Uncovering ecodesign dilemmas: A path to business model innovation. *Journal of cleaner production* 143, S. 6.

¹²² Abfall-Rahmenrichtlinie 2008/98/EG, Art. 4.

aber auch Trends. Dabei wird von den Herstellern eine technische Lebensdauer angestrebt, die der Dauer des erwarteten Nutzens entspricht. Die Produkte werden demnach so gestaltet, dass sie „so lange wie nötig, nicht so lange wie möglich halten“.¹²³ Die Gestaltung der Produkte ist als nur ein Teil der Verlängerung der Produktlebensdauer und hängt auch mit dem Verhalten der Verbraucher zusammen.

Nutzungsphase

Pauschale Aussagen, ob ein Neukauf ökologisch der Weiternutzung eines noch funktionsfähigen, aber energieineffizienten Produkts vorzuziehen ist, sind kaum möglich und hängen prinzipiell vom jeweiligen Produkt ab. Relevant sind unter anderem die Energieeffizienzsteigerung zwischen dem alten und neuen Produkt, die Herstellung des neuen Produkts sowie die tatsächliche Nutzung durch den Verbraucher.¹²⁴ So ist eine längere Nutzung von Waschmaschinen aus umwelttechnischer Sicht meist vorteilhafter. Selbst wenn technologischer Fortschritt und damit verbundene Energieeffizienzsteigerungen berücksichtigt werden, ist der Energieaufwand und der damit einhergehende Treibhausgasausstoß bei einer nur fünf Jahre genutzten Waschmaschine rund 40% höher als bei einem 20 Jahre alten Gerät.¹²⁵ Nur wenn die Effizienzsteigerungen „bedeutend höher“ sind, lohnt sich aus umwelttechnischer Sicht der Wechsel zu einem neueren Modell.¹²⁶ Bei Kühl- und Gefriergeräten kann sich ein Neukauf allerdings schon ab fünf Jahren lohnen. Der Energieverbrauch, der bei der Herstellung entsteht, wird – je nach Energieeffizienz des alten Gerätes – bereits nach 0,7 bis 2,5 Jahren amortisiert. Dies gilt allerdings nur, wenn im Ausgleich ein Produkt der höchsten Energieeffizienzstufe erworben wird. Allerdings fallen künftige Energieeffizienzsteigerungen voraussichtlich weniger stark aus. Entsprechend verlängert sich unter diesen Umständen auch aus ökologischer Sicht die optimale Nutzungsphase.¹²⁷

Eine bessere Reparierbarkeit und damit einhergehende längere Nutzung von Produkten könnte allerdings auch die Innovationsbereitschaft von Unternehmen hemmen und so den technischen Fortschritt verlangsamen. Nicht nur die Innovationsbereitschaft der Unternehmen, sondern auch die Geschwindigkeit, mit der sich Neuerungen auf dem Markt ausbreiten, kann durch eine längere Produktlebensdauer gebremst werden.

Unternehmen haben durch langlebigere Produkte die Möglichkeit, die Kundenbindung zu stärken und das Markenimage durch hohe Qualität und leichte Reparierbarkeit zu verbessern. Hier können die Unternehmen sogenannte Lock-in-Effekte verstärken. Das bedeutet, dass Reparaturen nur bei dem betroffenen Unternehmen und gegebenenfalls Vertragswerkstätten möglich wären, wodurch die Kunden an das Unternehmen gebunden würden. Allerdings ist der Aufbau einer Reparaturinfrastruktur mit Kosten verbunden. Ersatzteile müssen teilweise über lange Zeiträume gelagert werden, es entstehen Transportkosten, wenn die zu reparierenden Produkte nicht vor Ort instandgesetzt werden können, sondern in spezielle Werkstätte gebracht werden müssen. Zudem müssen die Mitarbeiter geschult werden nicht nur neue, sondern auch ältere Produkte zu reparieren. Daher kann für Unternehmen

¹²³ Öko-Institut (2016), Fragen und Antworten zu Obsoleszenz, S. 3.

¹²⁴ Öko-Institut (2016), Fragen und Antworten zu Obsoleszenz, S. 12.

¹²⁵ Umweltbundesamt (2016), [Elektrogeräte werden immer kürzer genutzt](#).

¹²⁶ European Commission (2018), Durability assessment of products: analysis and testing of washing machines, Joint Research Centre, Publications Office, S. 18.

¹²⁷ Öko-Institut (2016), Fragen und Antworten zu Obsoleszenz, S. 12.

auch ein Anreiz bestehen, ihre Produkte so zu designen, dass sie von unabhängigen Werkstätten repariert werden können. Hierdurch kann ein Markt für Reparaturen entstehen und es muss keine zusätzliche eigene Reparaturinfrastruktur von den Unternehmen geschaffen werden.

Wenn Produkte langlebiger werden und hierfür beispielsweise die Produktgestaltung geändert werden muss oder die Unternehmen eine Reparaturinfrastruktur aufbauen müssen, können die Produkte teurer werden. Allerdings hätten zwar fast 80% der EU-Bürger gerne digitale Endgeräte, die leichter zu reparieren sind und zum Beispiel der Akku leichter ausgetauscht werden kann. Eine höhere Zahlungsbereitschaft für die erhöhte Reparierbarkeit hat hiervon jedoch nur ein Drittel.¹²⁸

Abfallphase

Ein weiterer positiver Effekt von reparaturfreundlichem Design wirkt sich über die Nutzungsdauer hinaus aus: Die Produkte können auch leichter recycelt werden. Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall enthält verschiedene Metalle, wie Aluminium und Kupfer, kritische Rohstoffe sowie seltene Erden.¹²⁹ Durch eine bessere Reparierbarkeit können Komponenten leichter getrennt und so Materialrückgewinnung vereinfacht werden. Dies unterstützt das Ziel einer Kreislaufwirtschaft und sorgt dafür, dass Materialien so lange wie möglich wiedergenutzt werden können.

Wenn Produkte allerdings öfter repariert werden oder Unternehmen auch die Pflicht zur Ersatzlieferung durch generalüberholte Produkte erfüllen könnten (Option 6)¹³⁰, dann stehen sie zunächst nicht mehr dem Recycling zur Verfügung. Das könnte die angestrebte Kreislaufwirtschaft, in der hochwertiges Recycling eine wichtige Rolle spielt, zunächst ausbremsen. Allerdings sieht die EU-Abfallhierarchie vor, dass Abfälle zunächst (1) primär vermieden, dann (2) zur Wiederverwendung vorbereitet, dann erst (3) recycelt oder (4) in sonstiger Weise verwertet und zuletzt (5) beseitigt werden sollen.¹³¹ Folglich sollen Produkte, bevor sie als Abfälle recycelt werden zunächst durch Reparatur erneut verwendet werden.

Durch ein reparaturfreundliches Design können allerdings auch Reparaturen durch Verbraucher selbst durchgeführt werden. Gegebenenfalls wird so nicht immer eine fachgerechte Entsorgung vorgenommen, wenn Verbraucher ihren Elektroabfall im Hausmüll entsorgen.

3.3 Fazit

Die Beantwortung der Frage, ob eine bessere Reparierbarkeit aus umweltpolitischer Sicht wünschenswert ist, fällt je nach Produkt bzw. Produktgruppe unterschiedlich aus. Eine bessere Reparierbarkeit kann langfristig den Materialeinsatz senken und durch längere Lebenszyklen das Muster der „linearen Wegwerf-Gesellschaft“ durchbrechen. Allerdings müsste hierfür auch tatsächlich die Nachfrage nach Neuprodukten sinken. Zudem ist der ökologische Vorteil der längeren Nutzung eines Gerätes abhängig von der jeweiligen Produktgruppe. So kann es unter Umständen ökologisch vorteilhafter sein, ein altes Produkt durch ein neues, energieeffizientes zu ersetzen. Die Kommission sollte im Rahmen einer „Lebenszyklusanalyse“ der jeweiligen Produktgruppen untersuchen, welche Optionen aus ökologischer Sicht vorteilhafter sind. So können „ökologischen Zielkonflikte“ – wie negative Umweltauswirkungen

¹²⁸ Eurobarometer (2020), [Attitudes towards the Impact of Digitalisation on Daily Lives](#).

¹²⁹ European Environment Agency (2019), [Reducing loss of resources from waste management is key to strengthening the circular economy in Europe](#).

¹³⁰ S.o. Abschnitt 2.2.6.

durch einen höheren Materialverbrauch aufgrund von reparaturfreundlichem Design – vermieden werden. „Reparierbarkeit“ ist eine sehr ungenaue Anforderung und es ist sehr aufwändig, genaue Vorgaben an die relevanten Produktgruppen festzulegen. Alle potenziellen Folgen für Unternehmen lassen sich in diesem Ansatz nicht abbilden und können entsprechend unbeabsichtigte negative Auswirkungen haben. Das Recht auf Reparatur ist entsprechend nur ein Teil bei der Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft und sollte durch weitere – auch marktbasierende – Anreize unterstützt werden. Eine Bepreisung von Primärrohstoffen kann ebenfalls den Ressourcenverbrauch vermindern. Durch die Bepreisung werden beispielsweise aktuell noch teure hochwertige Rezyklate eine ökonomisch sinnvolle Alternative. Hierdurch wird es für Unternehmen auch attraktiver, ihre Produkte kreislaufgerechter zu gestalten – beispielsweise durch besser recyclebare Produktgestaltung, durch reparaturfreundliches Design oder aber auch durch die Verwendung von weniger Materialien.



Autoren:

Dr. Patrick Stockebrandt

Leiter des Fachbereichs Verbraucher & Gesundheit

stockebrandt@cep.eu

Dr. Götz Reichert, LL.M. (GWU)

Leiter des Fachbereichs Energie | Umwelt | Klima | Verkehr

reichert@cep.eu

Svenja Schwind

Wissenschaftliche Referentin

schwind@cep.eu

Centrum für Europäische Politik FREIBURG | BERLIN

Kaiser-Joseph-Straße 266 | D-79098 Freiburg

Schiffbauerdamm 40 Raum 4315 | D-10117 Berlin

Tel. + 49 761 38693-0

Das **Centrum für Europäische Politik** FREIBURG | BERLIN,

das **Centre de Politique Européenne** PARIS, und

das **Centro Politiche Europee** ROMA bilden

das **Centres for European Policy Network** FREIBURG | BERLIN | PARIS | ROMA.

Das gemeinnützige Centrum für Europäische Politik analysiert und bewertet die Politik der Europäischen Union unabhängig von Partikular- und parteipolitischen Interessen in grundsätzlich integrationsfreundlicher Ausrichtung und auf Basis der ordnungspolitischen Grundsätze einer freiheitlichen und marktwirtschaftlichen Ordnung.